

**Darstellung und Bewertung der planungsrelevanten Stellungnahmen der Fachdienststellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan-Entwurf 70449/09 (bis zur öffentlichen Auslegung) –Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk–**

Die Beteiligung fand in der Zeit vom 12.05. bis zum 11.07.2014 statt.

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
AWB 14.07.2014	Auf den § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln sowie die Berücksichtigung der Straßen- und Wendebereichsdimensionierung nach RAS06 wird hingewiesen.		ja
BR Düsseldorf Kampfmittel 30.05.2014	Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen in Teilen des beantragten Bereichs. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel beziehungsweise Militäreinrichtungen des Zweiten Weltkriegs (Bombenblindgänger). In der beigelegten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachts sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.	Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.	ja
BR Köln Dezernat 53 Immissionsschutz	Der Bebauungsplan-Entwurf beinhaltet zum Schutz der benachbarten Wohngebiete die Gliederung des Gewerbegebiets nach dem allgemeinen Störgrad der anzusiedelnden Anlagen und Betriebe auf der Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW aus 2007 sowie eine Geräuschkontingierung nach DIN 45691. Diese Gliederungen werden aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich begrüßt. Ergänzend zur Gliederung des Gewerbegebiets wird eine einschränkende beziehungsweise ausschließende Festsetzung in Bezug auf die Ansiedlung möglicher Anlagen, die aufgrund von bestimmten vorhandenen Mengen an Gefahrstoffen, Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5 Buchstabe a Bundes-Immissionsschutzgesetz bilden. Obwohl	Mit Rücksicht auf den nahgelegenen Stadtteil Kalk und die mit der Planung berücksichtigte Jugendeinrichtung sowie der Kaiserin-Theophanu-Schule wird auf der Grundlage des § 1 Absatz 9 Baunutzungsverordnung folgende Festsetzung für das ausgewiesene Gewerbegebiet in den Bebauungsplan übernommen: "Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von	ja

ANLAGE 6  
613Beck0122-2014Ke6SB.doc

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
	derartige Anlagen grundsätzlich im Industriegebiet angesiedelt werden sollten, kann für bestimmte Arten von Gefahrgutlagern durchaus eine planungsrechtliche Zulässigkeit in Gewerbegebieten nach § 8 Baunutzungsverordnung hergeleitet werden.	§ 3 Absatz 5 Buchstabe a Bundes-Immissionsschutzgesetz bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären."	
IHK Köln	Umfang der Umstrukturierung im Plangebiet sind die Erweiterung des Schulstandortes auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses, die Errichtung eines Grünstreifens, die Erweiterung der Jugendeinrichtung Abenteuerhalle Kalk und die Erhaltung des Produktionsstandortes des Nachfolgeunternehmens der Humboldt-Wedag der MBE Cologne Engineering GmbH. Seit der Trennung der Deutz AG von ihrem Industrieanlagenbauer produzieren die Vorgängerunternehmen der MBE am Standort Dillenburger Straße. Die MBE ist einer der wenigen unabhängigen Anlagenbauer in Nordrhein-Westfalen. Die Produkte sind individuelle Anfertigungen für die vorwiegend Zement- und Bergbauindustrie. Beschäftigt werden 116 Mitarbeiter. Das Unternehmen betreibt eine gemäß der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genehmigungspflichtige Anlage. Im Bebauungsplanverfahren wird die Immissionssituation aufgearbeitet. Der Bebauungsplan zoniert das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass NRW und bietet eine Lärmkontingentierung zur Regelung der Lärmimmission des Unternehmens an. Das Betriebsgelände der MBE ist zurzeit noch Industriegebiet. Die Herabstufung auf ein Gewerbegebiet reduziert grundsätzlich die Entwicklungsmöglichkeiten. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sollten dem Unternehmen ausreichend Spielraum für eine zukünftige Entwicklung bieten. Hier kommen wir zu der Einschätzung, dass noch Abstimmungsbedarf mit dem Unternehmen besteht. Das noch ausstehende neue Lärmgutachten sollte Grundlage für weitere Gespräche zwischen Stadt und Unternehmen sein. So müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem Unternehmen den Verbleib am Standort nicht nur möglich, sondern auch attraktiv zu machen.	Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass das Unternehmen keine gemäß der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genehmigungspflichtige Anlagen betreibt. Es wurde eine Überarbeitung des Lärmgutachtens durchgeführt, um alle Belange, auch die neuesten Entwicklungen des Unternehmens mit einer Konzentration der Produktion auf die östlichen, vom Unternehmen angemieteten Flächen, zu berücksichtigen und den Produktionsstandort zu sichern.	ja

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
Polizeipräsi- dium Köln, Krimi- nalprävention und Verkehr	Es bestehen keine Bedenken.		entfällt
Stadtwerke Köln	In der Kantstraße sowie im verlängerten Fußweg verlaufen mehrere Strom-, Gas- und Wasserleitungen, die auch zukünftig benötigt werden. Der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf setzt für die Bereiche, in denen sich die Leitungen befinden, eine Fläche für Gemeinbedarf beziehungsweise Sport- und Spielanlagen fest, auf der die Errichtung von ergänzenden Gebäuden/Sporthallen für die Kaiser-Theophanu-Schule vorgesehen ist. Hieraus resultierend ist die Umlegung von diversen Betriebsmitteln notwendig. Darüber hinaus ist für die Versorgung des Areals eine Stromstation im Bereich des ehemaligen Krankenhauses erforderlich. Hinsichtlich des angestrebten Standorts der Station sowie der notwendigen Leitungsumlegungsmaßnahmen sind bereits Absprachen erfolgt, welche unbedingt Beachtung finden müssen, da andernfalls alternative Trassenverläufe (ggf. auch über Privatgrundstücke) gefunden sowie planungs- und privatrechtlich gesichert werden müssten.	Die getroffenen Absprachen werden berücksichtigt. Es wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen.	ja
StEB/Stadtent- wässerungs- betriebe	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Planung die vorhandene Kanalanlage entsprechend berücksichtigt und durch Leitungsrecht gesichert wird.	Es wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen.	ja
Telekom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Durch die Erweiterung des Schulstandortes und dem damit verbundenen Abbruch des ehemaligen Kran-	ja

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
		kenhauses mit Einziehung und Teil- entwidmung der Hollweghstraße be- schränkt sich die zukünftige Versor- gung auf den Schulkomplex. Dies kann über die vorhandene Trasse in der Hollweghstraße erfolgen. Die Ausweisung der Hausanschlüsse wird über den Bauherrn (Gebäude- wirtschaft der Stadt Köln) abge- stimmt.	
Stadt Köln, Dezernat Bil- dung, Jugend und Sport (IV)	<p><u>Kindergartenbedarfsplanung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Schulentwicklungsplanung</u> Abweichend von den bisher vorgesehenen Festlegungen im Bebauungs- plan-Entwurf zeigt das Stadtplanungsamt (61/613) mit Schreiben vom 01.07.2014 an die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln (26) einen Lösungs- ansatz auf, mit dem der bislang bestehende Immissionskonflikt zwischen den Belangen des Schulträgers Stadt Köln zur Erweiterung des Gymnasi- ums Kantstraße (Kaiserin-Theophanu-Schule) und dem ansässigen Indust- rieunternehmen MBE ausgeräumt werden kann. Das Amt für Schulent- wicklung (40) stimmt dem Bebauungsplan-Entwurf unter der Prämisse zu, dass die in dem vorgenannten Schreiben dargelegten Regelungen unver- ändert übernommen werden. Die Errichtung des erforderlichen Erweite- rungsbaus für den Ausbau des Gymnasiums Kantstraße auf vier Züge S I und sechs Züge S II in seiner bisherigen Dimension muss sichergestellt sein. Des Weiteren darf es keine Einschränkungen für einen reibungslosen Schulbetrieb geben, so ist der Verzicht auf die Festsetzung "nicht zu öff- nenden Fenstern" explizit zu benennen. Dies schließt auch eine schulische Nutzung der Dreifach-Sporthalle während der allgemeinen Unterrichtszei- ten zwischen 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr ein.</p>	<p>Im Ergebnis wird 613 die Festset- zungssystematik ändern (konkrete Festsetzung der Planung von 26). Die Immissionskonflikte für den Schulerweiterungsbau können so gelöst werden. Anders als bisher vorgesehen, werden Anpassungs- und Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Schulgrundstück aber ausge- schlossen. Diese Einschränkungen sind aber vor dem Hintergrund der zu erzielenden Rechtssicherheit und Umsetzungsorientierung der Planung vertretbar und werden von 26 mitge- tragen.</p>	<p>entfällt</p> <p>ja</p>

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
	<p>Die durch die Anpassung ausgeschlossenen Anpassungs- und Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Schulgrundstück werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Spielplatzbedarfsplanung/Angebote für offene Kinder- und Jugendarbeit</u> Trotz des gemäß Spielplatzbedarfsanalyse gegebenen Bedarfs von 43 182 m<sup>2</sup> sind derzeit nur öffentliche Spielflächen in einer Gesamtgröße von 18 594 m<sup>2</sup> ausgewiesen, das heißt den Kindern und Jugendlichen stehen lediglich 43 % der Bedarfsfläche zum Spielen zur Verfügung. Daher ist im Plangebiet - abweichend vom Planentwurf - nach Möglichkeit eine gestaltbare Gesamtfläche von mindestens 2 000 m<sup>2</sup> vorzusehen, hiervon mindestens 500 m<sup>2</sup> für einen Ballspielplatz sowie mindestens 1 500 m<sup>2</sup> für einen Spielplatz.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen unter anderem für die Schaffung einer langfristigen Planungssicherheit für die "Abenteuerhalle Kalk" geschaffen und die Möglichkeit sichergestellt, diese in die Halle 60 zu erweitern. Aus den vorliegenden Plänen ist nicht ersichtlich, ob für die Erweiterung der Einrichtung ausreichend Parkraum eingeplant wurde. Die benannten 25 Stellplätze scheinen sich nur auf die Baulast der bereits genutzten Halle zu beziehen. Im Falle einer Erweiterung der Jugendeinrichtung wäre zusätzlicher Parkraum notwendig.</p>	<p>Eine Vergrößerung der Gesamtspielplatzfläche von 1 144 m<sup>2</sup> auf 2 000 m<sup>2</sup> wird, nachdem das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) zugestimmt hat, berücksichtigt.</p> <p>Auf der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche können weitere Stellplätze nachgewiesen werden. Zudem hat sich durch die neue Buslinie 150 (Haltestelle Christian-Sünner-Straße) die ÖPNV-Anbindung verbessert, die einen reduzierten Stellplatznachweis von 25 % bis 30 % ermöglicht (siehe Stellungnahme von 62).</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
<p>Amt für Stadtentwicklung und Statistik (15)</p>	<p>Der vorgelegte Bebauungsplan-Entwurf wird in Umsetzung der langjährigen Neuordnungsbemühungen gemäß dem Nutzungskonzept Kalk-Süd sehr begrüßt. Gegen die vorgeschlagenen Festsetzungen bestehen keine Bedenken. Die Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandel, Vergnügungsstätten und Bordellen sind zwingend vorzusehen.</p>		<p>ja</p>

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
Amt für Lie- genschaften, Vermessung u.Kataster (23) 230/5	Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf. Es sind lediglich Teilflächen mit Mietvertrag vom 09.12.2011 als Stellfläche für einen mobilen Gemeinschaftsgarten sowie zur Pflege vermietet. Das bestehende Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats entschädigungslos gekündigt werden.		zur Kenntnis
230/3-8	Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf.		zur Kenntnis
231/2-8	Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im gesamten Plangebiet ist nicht erforderlich, so dass hierfür keine Kosten entstehen. Die Flächen im Plangebiet befinden sich komplett im Eigentum der Stadt Köln. Somit entstehen für den Ankauf der Straßenverkehrsflächen, Gemeinbedarfsflächen und der öffentlichen Grünflächen keine Kosten. Auch mit Entschädigungsansprüchen aufgrund geänderter Planungen ist bei der Eigentumsstruktur nicht zu rechnen. Durch die Ausweisung von Flächen geringeren Wertes im Bebauungsplan - insbesondere der öffentlichen Grünfläche - im Vergleich zu höherwertigen derzeitigen Nutzungen ergeben sich Wertverluste für die Stadt Köln, die sich allerdings nur durch niedrigere Buchwerte im Rahmen der NKF-Eröffnungsbilanz auswirken.		zur Kenntnis
231	Die Gebäudehalle 60 A ist bereits abgebrochen, die Giebelwand wird noch saniert. Weitere Kosten entstehen bei 23 nicht.		zur Kenntnis
233	Die geometrische Richtigkeit der Bebauungsplan-Unterlage wird bescheinigt.		ja

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
234/1	Gegen den Bebauungsplan-Entwurf bestehen keine Bedenken.		zur Kenntnis
Gebäudewirt- schaft der Stadt Köln (26)	Die Auflage im Bebauungsplan, den Neubau der Schule ohne "zu öffnende Fenster" zu erstellen, kann seitens 26 nicht erfüllt werden, da eine derartige Bauweise für eine Schule nicht genehmigungsfähig ist. Im Verteiler des Ämterumlaufs ist das Amt für Schulentwicklung (40) nicht aufgeführt. Meines Erachtens müsste aber gerade in diesem Fall 40 eingebunden werden.	Die Immissionskonflikte für den Schulerweiterungsbau konnten durch die Änderung der Festsetzungssystematik gelöst werden. Auf die Festsetzung "nicht öffentlicher Fenster" kann jetzt verzichtet werden, da die Anforderungen der TA Lärm berücksichtigt sind. 40 wurde über Dezernat Bildung, Jugend und Sport (IV/1) beteiligt.	ja
Berufsfeuer- wehr, Amt für Feuerschutz, Rettungs- dienst und Bevölkerungsschutz (37)	<p><u>Löschwasserversorgung</u> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1 600 Litern pro Minute (96 m<sup>3</sup> pro Stunde) in einem Umkreis von 300 Metern über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u> Gemäß § 17 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten sowie je nach</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Ausbau des Fuß- und Radwegs wird zuständigkeits- halber an das Amt für Straßen und Verkehrstechnik (66) weitergeleitet.</p>	ja

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
	<p>Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 Tonnen und einer Achslast von 10 Tonnen befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie zum Beispiel Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Nummer 5.201 VV-Bauordnung NRW zu bemessen und auszuführen.</p> <p><u>Hinweise</u> Aufgrund der Größenausdehnung der Grünfläche wird es aus brandschutztechnischer Sicht für erforderlich gehalten, den Fuß- und Radweg (Verbindung zwischen Neuerburgstraße und Wiersbergstraße) so tragfähig auszubauen und zu befestigen, dass dieser von Rettungsdienstfahrzeugen (maximal 4,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) befahren werden kann. Wie dem Bebauungsplan-Entwurf zu entnehmen ist, soll die Verkehrerschließung der Schule (postalisch Kantstraße 3) geändert werden (Hollweghstraße zur Kantstraße/Wiersbergstraße). Die neue Erschließung ist so zu planen (hier: Wendeanlage), dass sie den unter Flächen für die Feuerwehr genannten Anforderungen genügt. Des Weiteren kann zum jetzigen Planungstand für die Erweiterungsbauten von hier nicht abschließend entschieden werden, ob auf die bisherige Feuerwehrezufahrt (Erschließung von der Hollweghstraße) zukünftig verzichtet werden kann.</p>		
<p>Stadtkonservator/in, Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege (48/2)</p>	<p>Die in der Denkmalliste eingetragenen Denkmäler wurden richtig in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen. Es wird gewünscht, auch die denkmalwerten Gebäude, die noch nicht unter Schutz gestellt sind, aufzunehmen.</p>	<p>Der Bebauungsplan stellt nachrichtlich nur die Denkmäler dar, die in der Denkmalliste eingetragen sind.</p>	<p>nein</p>



TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
Umwelt- und Verbraucher- schutzamt (57)	<p><u>Verkehrsbedingte Luftschadstoffe</u> Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Umweltzone der Stadt Köln. Der Zeitplan für die Umsetzung der Umweltzone sieht gemäß Luftreinhalteplan Köln ab Juli 2014 die letzte Stufe vor; das heißt, dass ab Mitte Juli 2014 nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette den Bereich der Umweltzone befahren dürfen. Langfristig ist davon auszugehen, dass die lokale und urbane Luftschadstoffbelastung tendenziell abnehmen wird. Eine Untersuchung der kfz-bedingten Luftschadstoffbelastung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Elektromagnetische Felder</u> Im Rahmen der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass über geeignete Abstände zu Trafostationen die Einhaltung des stadtinternen Vorsorgewertes für die magnetische Flussdichte von 1 µ T sichergestellt werden kann. In Wohngebieten beziehungsweise sensiblen Bereichen (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern) haben Trafostationen in der Regel Nennleistungen von 630 kVA. Hier reicht im Allgemeinen ein Abstand von 3 m bis 4 m aus.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Insgesamt wird die Schaffung eines zentralen Grünzugs befürwortet. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die westlich des Sportplatzes gelegene gehölzreiche Brache nicht so in den Schulneubau integriert werden kann, dass ein Erhalt möglich wird.</p> <p><u>Stadtklima/Anpassung an den Klimawandel</u> Das Plangebiet zeichnet sich durch einen hohen Belastungsgrad aus. Klimatisch ist die Anlage des Grünstreifens positiv zu bewerten, zumal das Plangebiet nur ganz wenige Grünstrukturen aufweist. Daher sollte geprüft werden, ob zusätzlich zur Grünverbindung an anderer Stelle vorhandene Bäume erhalten werden können. Aus hiesiger Sicht ist also gerade in den hochversiegelten Gewerbeflächen die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen erforderlich (Baumpflanzungen, Dachbegrünungen etc.).</p>	<p>entfällt</p> <p>Ergebnis der Prüfung durch 26 und 67 (Grünordnungsplan) ist, dass die gehölzreiche Brache nicht in die Planung integriert werden kann.</p> <p>Im Gewerbegebiet und der Gemeinbedarfsfläche -Schule- werden Grünfestsetzungen getroffen wie: Festsetzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung und</p>	<p>zur Kenntnis</p> <p>zur Kenntnis</p> <p>nein</p> <p>ja</p>

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
		anzupflanzenden Bäumen. Die Fest- setzung zur Dachbegrünung der Hochbauten hat ebenfalls günstige Auswirkungen auf das Klima und schützt die Gebäude zusätzlich vor Überhitzung. Durch die Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche (Park- anlage) werden die Umwelt und die kleinklimatische Situation verbessert. Die Maßnahmen lösen eine positive ökologische Wirkung aus und leisten gleichzeitig einen Beitrag zum Klima- schutz.	
Umwelt- und Verbraucher- schutzamt (57) 571 Untere Landschafts- behörde	Im Bauleitplanverfahren ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (57) für das Grundstück eine umfassende Artenschutzprüfung (ASP) vorzulegen.	ist beauftragt	ja
572 Immissi- onsschutz- Wasser- u. Abfallwirt- schaft	<u>Wasser- und Abfallrecht</u> In Bezug auf das Grundwasser kommt es in Folge der Bebauung zu einem Verlust an Infiltrationsflächen und einer starken Verringerung der Grund- wasserneubildung. Es ist im weiteren Verfahren zu untersuchen, ob Mög- lichkeiten bestehen, das Niederschlagswasser zumindest von den Dach- flächen örtlich zu versickern. Abfallrechtliche Belange werden gegebenenfalls nach Vorliegen und nähe- re Informationen hinsichtlich der Untersuchung von Bodenverunreinigun- gen formuliert werden.	Aufgrund des hohen Versiegelungs- grades ist eine örtliche Nieder- schlagswasserversickerung nicht möglich. Durch die festgesetzte Flachdachbegrünung kann ein Teil des Niederschlagswasser aufge- nommen werden.	teilweise  zur Kenntnis

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
574/2 Vor- beugender Bodenschutz	Die Belange des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind in dem nachfolgenden Verfahren zu beachten.		zur Kenntnis
573 Untere Bodenschutz- behörde und Grundwasser- schutz	Der überwiegende südliche Teil des beplanten Areals befindet sich im Kern einer Fläche, die im Kataster der Altlasten- und altlastverdächtigen Flächen (gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) unter der Nummer 80212_001 und der Bezeichnung "Dillenburger -/Wiersbergstraße" als altlastverdächtige Fläche (FisAlBo-Risikostatus 3) und als Altstandort (gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) erfasst ist. Unter dem Altstandort wurden stellenweise 1 m bis 2,50 m mächtige Auffüllungen ergründet. Zur Verwirklichung der vorgesehenen Nutzungen sind spezifische Untersuchungen erforderlich; im Baugenehmigungsverfahren muss ein Bauherr ein nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten, das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Boden-Luft und Grundwasser beinhaltet, vorlegen.	Ein Hinweis wurde aufgenommen.	ja
574/2 Ver- kehrslärm- schutz	Im Lärmgutachten P 1011122 der ADU Cologne GmbH vom 17.04.2014 wurde nicht untersucht, ob durch planbedingten Mehrverkehr auf öffentlichen Straßen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnnachbarschaft ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der straßenbaulichen Maßnahmen ist zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung fallen.	kein planungsbedingter Mehrverkehr  kein Anwendungsbereich der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung	ja
Bauverwal- tungsamt (62)	Die äußere Erschließung des Plangebietes ist durch die als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und bereits endgültig hergestellten und abgerechneten Erschließungsanlagen Wiersbergstraße, Christian-Sünner-Straße und Hollweghstraße sowie durch die im Sinne des § 242 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) "vorhandene" Neuerburgstraße gesichert. Die Herstellung eines neuen Wendeplatzes in der Hollweghstraße ist der geplanten Schulerweiterung zuzurechnen, so dass die Kosten		zur Kenntnis

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
	<p>gemäß § 16 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom Veranlasser zu tragen sind. Dies gilt auch für eventuell erforderliche straßenbauliche Maßnahmen in der Wiersbergstraße. Die geplante neue Verkehrsfläche in der Hollweghstraße bitte ich entsprechend der mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik (66) abgestimmten Entwurfsplanung festzusetzen. Der öffentliche Fuß- und Radweg zwischen der Wiersbergstraße und der Neuerburgstraße erschließt keine baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke; es handelt sich somit um keine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 2 BauGB, das heißt die Herstellungskosten in Höhe von schätzungsweise 84.000 € sind nicht refinanzierbar. Nach § 127 Absatz 2 Nummer 4 BauGB sind Grünanlagen beitragspflichtige Erschließungsanlagen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind. Die im Bebauungsplan ausgewiesene öffentliche Grünfläche stellt nach Ziffer 5.3 der Planbegründung eine solche Erschließungsanlage dar. Die Herstellungskosten müssen von 67 beziffert werden. Sie sind innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Erschließungsbeitragsatzung vom 29.06.2001 gesetzten Rahmens refinanzierbar. Die Überplanungen bestehender öffentlicher Verkehrsflächen machen die Durchführung von Einziehungsverfahren nach § 7 StrWG NRW für die betreffenden Teilstücke der Hollweghstraße und der Kantstraße erforderlich. Die Absicht der Einziehung der überplanten Flächen kann bereits bekannt gemacht werden, sobald der Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes beschließt. Die Einziehung wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes 70449/09 verfügt. Aufgrund der guten Erreichbarkeit des Plangebietes durch den ÖPNV kann eine Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze in Höhe von 25 % bis 30 % gewährt werden.</p>	<p>wurde entsprechend festgesetzt</p>	
<p>Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67)</p>	<p>671/1 hat nach Anforderung von 613 (05.09.2013) am 03.02.2014 einen Grünordnungsplan (GOP) geliefert (Änderungen bezüglich der Einzelbäume hierzu am 10.04.2014). Folgende Aussagen des GOP sind im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf teilweise nicht übernommen worden:</p>		

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
	<p>Zum Zugang des Kalker Gartens erläutert der Begründungstext, dass diese Verbindung nicht realisierbar sei, weil das Amt für Schulentwicklung und die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln diese ablehnen. Der GOP kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich verankerte Aufsichtspflicht im Zusammenhang des Schulbetriebs eine Verbindung über das Schulgrundstück nicht erlaubt und keine Flächen für eine zusätzliche Wege- beziehungsweise Grünverbindung zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit 61/Stadtplanungsamt war eine planerische Lösung angedacht, dass die bestehenden Stellplatznachweise der Abenteuerhalle zugunsten der öffentlichen Grünanlage auf das Flurstück 219 verlagert werden sollten.</p> <p>Aus grünplanerischer Sicht kann der Erhalt des Waagehäuschens im Bereich der Grünfläche nicht verantwortet werden, weil die nachhaltige Unterhaltung des Bauwerks nicht gewährleistet ist.</p> <p>Die Grünfläche wird gegenüber dem GOP durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Waagehäuschen und Stellplätze) verkleinert. Die Abwägungsbelange wurden im Begründungstext nicht erläutert.</p> <p>Die im GOP formulierten textlichen Festsetzungen wurden verändert.</p>	<p>Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine Anfrage bei 23 ergab, dass es sich um ein vollerschlossenes Baugrundstück handelt das nicht für Stellplätze genutzt werden kann. 61 hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Da es sich um bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze handelt, ist auch eine einfache Integration in die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht möglich.</p> <p>Der StEA hat den Erhalt beschlossen. Es wurden bezirksorientierte Mittel gewährt. Die als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche dient dem notwendigen Stellplatznachweis der Jugendeinrichtung.</p> <p>Formulierungen wurden weitgehend übernommen.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>ja</p>

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Planung be- rücksichtigt ja/nein
	Die Festsetzung von Ausgleichsflächen für Eingriffe außerhalb des Bebauungsplan-Gebietes können nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB festgesetzt werden (da zu diesem Zeitpunkt keine Maßnahmen beschrieben werden können), sondern sind als Ausgleichsflächen gemäß § 9 Absatz 1a Satz 1 BauGB vorzunehmen. Der Umfang des Ausgleichs wird im Begründungstext nicht dargestellt. Ebenfalls wird nicht dargestellt, dass der vom GOP ermittelte Ausgleich wesentlich höher ist, als der in der Begründung genannte Ausgleichsbedarf des Bebauungsplanes 69450/10 –Arbeitstitel: Deutzer Feld in Köln-Kalk–; mit insgesamt 7 802 BWP wird die beabsichtigte Flächenreduzierung berücksichtigt, ist die Ausgleichsfläche circa 6 766 m <sup>2</sup> groß und stellt eine Aufwertung von 40 596 BWP nach Sporbeck dar. Diese Werte stehen für die Anrechnung für Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes zur Verfügung und müssen im Begründungstext enthalten sein.	Die Begründung wurde entsprechend angepasst.	ja
Amt für Wirtschaftsförderung (80)/	Von der textlichen Festsetzung "nicht-öffenbaren Fenster" bei Punkt 3.02 -Gewerbelärm- zum Schutz des direkt im Süden angrenzenden Betriebes (MBE) und der anderen Betriebe an der Dillenburger Straße, insbesondere der zu verlagernden AWB im Rahmen des Fachhochschulstandortes, ist nicht abzuweichen.	Eine Überarbeitung aufgrund des aktualisierten Lärmgutachtens wird vorgenommen. Die Festsetzung wird dadurch überflüssig.	nein